

Stadt Endingen
Landkreis Emmendingen**Friedhofssatzung für den
Bestattungswald Kaiserstuhl**

Der Gemeinderat der Stadt Endingen hat in der Sitzung am 08.02.2012 aufgrund deren §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen. Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.12.2012 in Kraft getreten am 01.02.2013, durch die 2. Änderungssatzung vom 24.09.2014, der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2016 in Kraft getreten am 01.01.2017

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Stadt Endingen wird diese Satzung für den Bestattungswald Kaiserstuhl erlassen.
- (2) Der Bestattungswald Kaiserstuhl umfasst die als Waldbestattungsfläche auf dem Grundstück Flst-Nr. 8063 Gemarkung Endingen (Gewann Summberg) genehmigte Waldfläche. Das Areal der genehmigten Waldfläche ist in der Übersichtskarte im Anhang dargestellt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Bestattungswald Kaiserstuhl ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Endingen.
- (2) Er dient neben der Bestattung von Einwohnern der Stadt Endingen auch der Beisetzung von Personen, die oder deren Angehörigen ein Nutzungsrecht zur Bestattung im Bestattungswald Kaiserstuhl erworben haben.
- (3) Gemeindeglieder haben einen Anspruch auf Bestattung im Bestattungswald.

§ 3 Nutzungskonzept des Bestattungswalds

Der Bestattungswald bleibt in seinem Erscheinungsbild naturbelassen und darf nicht gestört und verändert werden. Für die Bestattung sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen zugelassen (§ 8).

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Bestattungswald darf nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit betreten werden.

- (2) Die Stadt Endingen kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Bei starkem Wind ab Windstärke 8 auf der Beaufortskala (62 bis 74 km/h), Gewitter, Glätte, Schneeglätte und sonstigen besonderen Gefahrenlagen ist der Bestattungswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im Bestattungswald

- (1) Jeder hat sich auf dem Bestattungswald der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Untersagt ist insbesondere:

- a) zu rauchen, Kerzen aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden.
 - b) außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 - c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde.
 - d) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe laute Arbeiten auszuführen.
 - e) den Bestattungswald und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - f) Abfälle und sonstige Reste abzulagern.
 - g) Waren und gewerbliche Dienste jeder Art anzubieten.
 - h) Druckschriften, insbesondere mit gewerblichem Inhalt zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern verwendet werden und gedruckte Informationen über den Bestattungswald Kaiserstuhl.
 - i) zu lärmern, Musikwiedergabegeräte oder Lautsprecher zu betreiben, mit Ausnahme von während Bestattungsfeiern zugelassenen Geräten.
 - j) zu lagern.
- (2) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Bestattungswalds zu vereinbaren sind.

§ 6 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich, spätestens sechs Werktage vor der Bestattung bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Bestattungen von Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben haben, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt Endingen festgesetzt. Bestattungen finden grundsätzlich nur an Werktagen statt. Für Bestattungen am Freitag Nachmittag und an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben. Bei der Festsetzung des Bestattungstermins werden Wünsche der Grabnutzungsberechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (3) Gedenkfeiern für im Bestattungswald Bestattete und andere nicht unmittelbar mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzumelden.
- (4) Ein Beauftragter der Gemeinde nimmt an den Bestattungen teil.

§ 7 Nutzungsberechtigte, Nutzungsdauer und Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten im Bestattungswald werden auf Antrag verliehen. Sie können bereits vor dem Tod des Antragstellers verliehen werden. Die Nutzungsdauer beträgt beim Gemeinschaftsruhebaum 50 Jahre, beim Familienruhebaum 100 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr und der Verleihung der Nutzungsurkunde.
- (3) Bestattungen während der Nutzungszeit dürfen nur stattfinden, wenn die Mindestruhezeit nach § 10 nicht unterschritten wird.
- (4) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (5) Wird keine Regelung getroffen oder nimmt der Benannte die Übertragung des Nutzungsrechts nicht an, so sind in nachfolgender Reihenfolge nutzungsberechtigt und verpflichtet:
 1. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen,
 2. die Kinder des Verstorbenen,
 3. die Stiefkinder des Verstorbenen,
 4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter des Verstorbenen,
 5. die Eltern des Verstorbenen,
 6. die Geschwister des Verstorbenen,
 7. die Stiefgeschwister des Verstorbenen,
 8. alle nicht unter die Ziff. 1 bis 7 fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 ist jeweils der Älteste nutzungsberechtigt und nutzungsverpflichtet.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf dem das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Stadt während der Nutzungszeit auf andere Personen übertragen werden. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn die Gemeinde schriftlich zugestimmt hat und eine Eintragung im Ruhestättenregister erfolgt ist.
- (7) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Mindestruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Gemeinde zu erklären.

§ 8 Zugelassene Urnen

- (1) Im Bestattungswald zugelassene Urnen mit der Asche der Verstorbenen müssen aus biologisch leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Material bestehen und fest verschlossen sein.
- (2) Die Urne ist mit dem in § 21 Abs. 2 der Rechtsverordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes benannten Angaben zu kennzeichnen.

§ 9 Ausheben der Urnengräber

- (1) Die Stadt Endingen hebt die Urnengräber aus und verschließt sie wieder.
- (2) Die Tiefe der Bestattung richtet sich nach den anerkannten bestattungsrechtlichen Vorschriften und beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

§ 10 Ruhezeit

- (1) An den Ruhestätten im Bestattungswald Kaiserstuhl wird kein Eigentum erworben, sondern ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung.
- (2) Die Mindestruhezeit von Aschen von Verstorbenen auf dem Bestattungswald richtet sich nach dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg.

§ 11 Umbettungen (entfällt ersatzlos)

§ 12 Art der Grabstätten

- (1) Im Bestattungswald werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - Einzelruhestätte für einzelne Bestattungen einer Urne an einem Gemeinschaftsruhebaum
 - Baumruhestätten für die Bestattung von bis zu 12 Urnen an einem Familienruhebaum
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ruhestätten werden entsprechend den Festsetzungen des Friedhofsbelegungsplans in Kategorien a bis d unterschieden.
- (3) Baumruhestätten mit der Möglichkeit zur Bestattung von bis zu 12 Urnen können nur zur Nutzung innerhalb eines Verwandten- und Freundeskreises vergeben werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Ruhestätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13 Ruhestättenregister

Die Stadt Endingen führt für die Ruhestätten auf dem Bestattungswald ein Bestattungsbuch nach den Anforderungen von § 40 Bestattungsgesetz.

§ 14 Markierungen, Grabpflege

- (1) Die Stadt Endingen kennzeichnet auf Wunsch jede Ruhestätte mit einem einheitlichen Sandstein über der Urne (Gedenkstein) in der Größe nach der **Anlage** dieser Satzung. Entsprechend den Wünschen der Grabnutzungsberechtigten werden darauf mit einer einheitlichen Beschriftung darauf Vor- und Familienname, das Geburts- und Sterbejahr sowie weitere persönliche Namenszusätze vermerkt.
- (2) Die Pflege des Bestattungswaldes und der Ruhestätten erfolgt ausschließlich durch die Stadt. Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder Dritte sind nicht zulässig. Der Bestattungswald soll als gewachsene naturbelassene Anlage in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Grabschmuck, Grabmale, Anpflanzungen und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne sind grundsätzlich untersagt.

§ 15 Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswalds seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzungen entstehen. Sie haben die Stadt Endingen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte oder Handelnde zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes und § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) bei Starkwind, Glatteis, Schneeglätte entsprechend § 4 Abs. 3 den Bestattungswald betritt,
 - b) sich nicht entsprechend der Würde des Ortes gem. 5 Abs. 1 verhält, insbesondere
 - Rauchkerzen aufstellt oder offenes Feuer entzündet,
 - außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Friedhofswege mit Fahrzeugen gem. § 5 Abs. 1 b fährt,
 - nicht gem. § 5 Abs. 1 c zugelassene Tieren mitbringt,
 - während Bestattungen oder Gedenkfeiern laute Arbeiten ausführt,
 - den Waldfriedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,

- Abfälle oder sonstige Reste außerhalb hierfür bestimmter Stellen abgelagert,
 - Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art anbietet,
 - nicht gem. § 5 Abs. 1 h zugelassene Druckschriften verteilt,
 - auf dem Bestattungswaldgelände lärmt, Musikwiedergabe oder Lautsprecher außerhalb zugelassener Bestattungsfeiern betreibt,
 - auf dem Bestattungswaldgelände lagert,
- c) gem. § 14 Abs. 2 nicht zugelassene Pflegeeingriffe vornimmt oder das naturbelassene Erscheinungsbild stört oder Grabschmuck, Grabmale, Gedenksteine aufstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17 Entwidmung

- (1) Der Bestattungswald kann aus zwingendem öffentlichem Interesse entwidmet werden.
- (2) Die Absicht der Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Erhebungsgrundsatz für die Benutzung des Bestattungswalds und für Amtshandlungen

Auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den nachfolgenden Vorschriften erhoben.

§ 19 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
- a) Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird.
 - b) Wer die Gebührenschuld der Stadt Endingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:
- a) Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
 - b) Wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 - b) Bei den Benutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.

Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 21 Verwaltungsgebühren

(1) Für die Verwaltungsleistungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1.1 Ausstellung einer Beisetzungsbestätigung auf Antrag	25 €
1.2 Erteilung einer Ausnahme von Festsetzungen der Friedhofsordnung	50 €
1.3. Neuausstellung verlorengegangener Nutzungsrechtsurkunden	25 €

(2) Ansonsten findet die Satzung der Stadt Eendingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –Verwaltungsgebührenordnung und sowie ergänzend das gültige Gebührenverzeichnis der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebühren) der Stadt Eendingen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 22 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur und Begleitung der Bestattung betragen derzeit 270 € je Bestattungsfall.

(2) Die Kosten für den Gedenkstein (§ 14 Abs. 1 und Anlage zu § 14 Abs. 1) werden nach entstandenem Aufwand berechnet. Diese belaufen sich auf die Anschaffungskosten zzgl. 10 % Verwaltungskostenzuschlag und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

(3) Für die Einräumung von Rechten an Ruhestätten im Bestattungswald Kaiserstuhl werden folgende Gebühren zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erhoben:

	Ruhestätte	Gebühr (inkl. 19 %)
Familienruhebaum	Baumruhestätte (Ruhebaum) Kategorie a für Bestattungen bis zu 12 Urnen	5.000 € (5.950 €)
	Baumruhestätte (Ruhebaum) Kategorie b für Bestattungen bis zu 12 Urnen	7.000 € (8330 €)
	Baumruhestätte (Ruhebaum) Kategorie c für Bestattungen bis zu 12 Urnen	9.000 € (10.710 €)
	Ruhesetzling Kategorie d für	10.000 € (11.900 €)
Gemeinschafts- ruhebaum	Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie a	550 € (654,50 €)
	Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie b	770 € (916,30 €)
	Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie c	990 € (1.178,10 €)

Auf Antrag besteht die Möglichkeit, an einer besonderen Stelle einen heimischen Baum pflanzen zu lassen. Ein solcher Baum entspricht Kategorie (d). Standort und Baumart sind von der Stadt Endingen zu genehmigen.

- (5) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.
- (6) Bei vorzeitig, vor Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichteten Ruhestätten wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Endingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Endingen, 15.12.2016

Hans-Joachim Schwarz
Bürgermeister

**Anlage zu § 14 Abs. 1
zur Satzung der Stadt Eendingen
für den Bestattungswald Kaiserstuhl**

Für die einheitliche Markierung der Ruhebäume (Einzelruhestätten und Baumruhestätten) werden folgende Gedenksteine verwendet und von der Stadt Eendingen zur Verfügung gestellt.

Einzelruhestätte und Baumruhestätte

- Sandstein
- ca. 20 cm x 12 cm
- rechteckige Form
- Aufschrift als Gravur: Name der bestatteten Person, Geburts- und Sterbedaten sowie eventuell weitere Namenszusätze

**Anlage zu § 12 Abs. 2
zur Satzung der Stadt Endingen
für den Bestattungswald Kaiserstuhl**

Karte

